

**Wertung der Stellungnahmen aus der öffentlichen Auslegung und TÖB-Beteiligung der Spielplatzsatzung (Stellungnahmen zur Entwurfsfassung vom 21.01.2019)**

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung und TÖB-Beteiligung zur Spielplatzsatzung gingen insgesamt 8 Stellungnahmen ein. Die Stellungnahmen Nr. 2, 3, 5 und 7 enthalten jeweils keine Einwände oder Hinweise zur Spielplatzsatzung. Die inhaltliche Wertung aller weiteren Stellungnahmen ist in der folgenden Tabelle dargestellt.

Zusätzlich enthält die Tabelle die für die Spielplatzsatzung wesentlichen Änderungen der DIN 18034 ("Spielplätze und Freiräume zum Spielen – Anforderungen für Planung, Bau und Betrieb"), welche im Oktober 2020 novelliert wurde.

Paragraf / Hinweise / Einwände / Fragen	Wertung / Prüfung / Ergebnis
<p><b>Allgemeine Hinweise / Einwände / Fragen zur Satzung</b></p> <p><u>Stellungnahme Nr. 4, vom 18.12.2019:</u> Inwiefern ist eine „Ausgleichsbetrachtung“ möglich, wenn der Bauherr auf einer Fläche einen großen öffentlich zugänglichen Spielplatz errichtet, auf anderer Fläche die geforderte Spielfläche jedoch nicht errichten kann?</p> <p><u>Stellungnahme Nr. 4, vom 18.12.2019:</u> Gibt es eine Rangfolge, die auf kleinen Grundstücken zu erfolgen hat, z. B. Spielplatz vor Stellplatz oder umgekehrt oder obliegt das dem Bauherren selbst?</p> <p><u>Neufassung DIN 18034-1, 2020-10:</u> Das Thema Barrierefreiheit bzw. Inklusion wurde in der DIN insgesamt gestärkt und durchzieht nun alle Abschnitte der Norm.</p>	<p><u>Antwort/Ergebnis der Wertung: keine Berücksichtigung</u> Die Spielplatzsatzung zielt ausdrücklich darauf ab, Spielmöglichkeiten im unmittelbaren Wohnumfeld abzusichern. Sofern bereits ein Spielplatz der Bauherrin oder des Bauherrn vorhanden ist und dieser insbesondere bezüglich Größe und Entfernung zum Bauvorhaben den Anforderungen der Spielplatzsatzung entspricht, kann dieser angerechnet werden. Dabei ist die gemäß Spielplatzsatzung erforderliche Spielfläche kumulativ zu ermitteln, d.h. es ist von der Einwohnerzahl aller zugeordneten Wohngebäude auszugehen. Eine „Verrechnung“ bzw. Ausgleichsbetrachtung zwischen verschiedenen Bauvorhaben des selben Bauherren oder der selben Bauherrin, über größere Entfernungen hinweg, ist nicht im Sinne der Satzung und ist daher nicht möglich.</p> <p><u>Antwort/Ergebnis der Wertung: bereits im Satzungsentwurf enthalten</u> Die Reihenfolge ist in § 9 Ablösung geregelt (Ablösung der Kleinkindspielfläche nur in begründeten Ausnahmefällen, „Der Flächenbedarf für Kfz-Stellplätze stellt keinen begründeten Ausnahmefall dar.“) Eine entsprechende Regelung soll auch in die Neufassung der Stellplatz-(Ablöse-)Satzung aufgenommen werden.</p> <p><u>Ergebnis: Berücksichtigung bei der Wertung der Stellungnahmen</u> Entsprechend der eingegangenen Stellungnahmen zum Satzungsentwurf wurde das Thema Barrierefreiheit bzw. Inklusion in der Spielplatzsatzung ebenfalls gestärkt. Konkrete Änderungen/Ergänzungen siehe § 4.</p>

Paragraf / Hinweise / Einwände / Fragen	Wertung / Prüfung / Ergebnis
<p><b>Vorbemerkungen</b>  <u>Stellungnahme Nr. 1, vom 10.12.2019:</u>  Rechtsgrundlagen sind nicht mehr aktuell (betrifft BbgBO, BbgKVerf, OWiG)</p>	<p><u>Ergebnis:</u>  Die Prüfung und Aktualisierung der Rechtsgrundlagen der Spielplatzsatzung erfolgte vor Vorlage zur Beschlussfassung.</p>
<p><b>§ 1 Geltungsbereich</b>  <u>Stellungnahme Nr. 4, vom 18.12.2019:</u>  <u>Zu Abs. 2:</u> Die noch gültige Spielplatzsatzung geht von Gebäuden mit mehr als vier Wohnungen aus. Besteht die Möglichkeit, abweichend zur aktuellen BbgBO anstelle drei auch die vier Wohnungen zu belassen?   <u>Zu Abs. 3:</u> Welche Fallbeispiele sollen unter diesen Punkt fallen, die eine nachträgliche Anlage eines Kinderspielplatzes bei bestehenden Gebäuden verlangen können?   <u>Stellungnahme Nr. 8, vom 06.01.2020:</u>  <u>Zu Abs. 3:</u> Die Notwendigkeit der nachträglichen Errichtung von Spielplätzen sollte bei sich deutlich verändernder Bewohnerstruktur (bspw. Zuzug von Familien mit Migrationshintergrund bzw. mehr Familien mit Kindern) kontrolliert und im Bedarfsfall verpflichtend gewährleistet werden.</p>	<p><u>Antwort/Ergebnis der Wertung: keine Berücksichtigung</u>  Diese Möglichkeit besteht nicht. Die Neufassung der Spielplatzsatzung erfolgt unter anderem, um eine Konformität mit der geltenden BbgBO sicherzustellen.   <u>Antwort/Ergebnis der Wertung: keine Änderung des Satzungsentwurfs</u>  Die nachträgliche Anlage eines Kinderspielplatzes wird insbesondere bei Umbauten/Modernisierungen bzw. Nutzungsänderungen geprüft werden. Dazu wird eine verwaltungsinterne ermessensleitende Richtlinie aufgestellt.   <u>Antwort/Ergebnis der Wertung: keine Änderung des Satzungsentwurfs</u>  Die nachträgliche Anlage eines Kinderspielplatzes wird insbesondere bei Umbauten/Modernisierungen bzw. Nutzungsänderungen geprüft werden. Dazu wird eine verwaltungsinterne ermessensleitende Richtlinie aufgestellt.</p>
<p><b>§ 2 Größe von Kinderspielplätzen</b>  <u>Stellungnahme Nr. 4, vom 18.12.2019:</u>  <u>Zu Abs. 1:</u> Vorschlag, in der Tabelle, erste Spalte, die Zahlen wie folgt zu ändern: 4-20 WE sowie &gt; 20 WE (statt bisher 4-15 WE bzw. &gt;15 WE)</p>	<p><u>Antwort/Ergebnis der Wertung: keine Berücksichtigung</u>  Es wurde anhand von Fallbeispielen geprüft, welche Auswirkung eine Änderung von 15 auf 20 WE auf die erforderliche Spielfläche hätte. Größere Unterschiede würden sich vor allem bei Gebäuden mit überwiegend kleinen Wohnungen (2- und 3-Raum-WE) ergeben. In solchen Fällen kann jedoch ggf. eine Ausnahmeregelung gemäß § 6 der Spielplatzsatzung in Anspruch genommen werden. Dies ist im Rahmen des Bauantragsverfahrens jeweils auf den Einzelfall bezogen zu prüfen.  Zudem liegt der Anteil der Wohngebäude mit mehr als 13 WE in Cottbus/Chósebuz laut Zensus 2011 bei lediglich 2,8 %. Die Mindestspielfläche von 60 m<sup>2</sup> bei &gt; 15 WE betrifft damit nur einen sehr geringen Anteil der Wohngebäude bzw. Bauanträge.  Aus diesen Gründen wird der Vorschlag nicht angenommen, die Grenze von 15 WE wird im Entwurf der Spielplatzsatzung belassen.</p>

Paragraf / Hinweise / Einwände / Fragen	Wertung / Prüfung / Ergebnis
<p>Zu Abs. 4: Wie ist dieser Absatz zu deuten „Der Anteil an Grünflächen muss mindestens 50 % der Nettospielfläche betragen und ist zusätzlich zur Spielfläche einzuplanen und nachzuweisen.“ Siehe hierzu auch Absatz 3 „beispielbare Rasenflächen sind mit anzurechnen.“</p> <p>Des Weiteren bitten wir um Klarstellung, was alles unter Grünfläche angerechnet werden kann.</p> <p>Neufassung DIN 18034-1, 2020-10: Neu aufgenommen wurde im Punkt 4.2 der Spielflächenbedarf bezogen auf die Anzahl der Einwohner: „Für die drei Altersgruppen bis zum vollendeten 6. Lebensjahr, zwischen 6 Jahren und 11 Jahren und ab 12 Jahren werden jeweils mindestens 0,75 m<sup>2</sup> Fläche je einwohnerbenötigt, ...“</p>	<p><u>Antwort/Ergebnis der Wertung: Berücksichtigung/Anpassung</u> Zum besseren Verständnis des Absatzes 4 wurde dieser wie folgt geändert: „(4) Kinderspielplätze sind im Umfeld von Grünflächen einzuordnen. Der Anteil an Grünflächen muss mindestens 50 % der Nettospielfläche betragen und ist zusätzlich zur <u>Netto-Spielfläche</u> einzuplanen und nachzuweisen. <u>Als Spielfläche angerechnete beispielbare Rasenflächen gemäß Abs. 3 dürfen nicht gleichzeitig auf den Grünflächenanteil angerechnet werden.</u>“</p> <p>In der Begründung zur Satzung wurde folgende Definition ergänzt: <u>„Als Grünflächen gelten beispielsweise Rasenflächen, Sträucher, Staudenpflanzungen und ähnliche begrünte, nicht befestigte/versiegelte Bereiche.“</u></p> <p><u>Ergebnis der Wertung: keine Änderung des Satzungsentwurfs</u> Die Satzung bezieht sich nur auf die Altersgruppen 0-5 sowie 6-12 Jahre. Entsprechend der Regelung der DIN wäre demnach eine Kinderspielfläche von 2x0,75 m<sup>2</sup>, d.h. 1,5 m<sup>2</sup> je Einwohner oder Einwohnerin anzusetzen. Im Satzungsentwurf wird nur 1 m<sup>2</sup> Netto-Spielfläche je Einwohner oder Einwohnerin gefordert, bei Einbeziehung des Grünflächenzuschlags ergibt sich jedoch ebenfalls eine erforderliche Fläche von 1,5 m<sup>2</sup> je Einwohner oder Einwohnerin. Eine Anpassung der erforderlichen Netto-Spielfläche an die DIN 18034 erfolgt nicht, da mit der geforderten Fläche gemäß Satzungsentwurf eine größtmögliche, vor allem aber verhältnismäßige Realisierbarkeit auch innerhalb stadttypisch geschlossener Bauweisen und stark verdichteter Bereiche sichergestellt werden soll.</p>
<p><b>§ 3 Anforderungen für den Zugang/sichere Benutzbarkeit</b> <u>Stellungnahme Nr. 4, vom 18.12.2019:</u> <u>Zu Abs. 1: Erreichbarkeit „ohne Straßenüberquerung“:</u> Vorschlag zur Aufnahme von verkehrsberuhigten Bereichen, sofern in diesem Sichtbereich kein Parken (ruhender Verkehr) genehmigt ist</p> <p>Hinweis: Begriff „Spielstraße“ ersetzen mit „verkehrsberuhigter Bereich“</p>	<p><u>Antwort/Ergebnis der Wertung: Berücksichtigung</u> Beide Hinweise wurden berücksichtigt, der Abs. 1 wurde wie folgt geändert: „(1) Spielplätze müssen auf direktem Weg, gefahrlos und barrierefrei von den Wohngebäuden erreichbar sein. Spielbereiche für Kleinkinder (0-5 Jahre) sind in einer max. Entfernung von 100 m von den dazugehörigen Wohnungen einzuordnen und müssen ohne Straßenüberquerung erreichbar sein. <u>Die Überquerung von verkehrsberuhigten Bereichen, für die ein Eingeschränktes Haltverbot</u></p>

Paragraf / Hinweise / Einwände / Fragen	Wertung / Prüfung / Ergebnis
<p><u>Stellungnahme Nr. 8, vom 06.01.2020:</u>  <u>Zu Abs. 1:</u> Die Festschreibung der gefahrlosen und barrierefreien Erreichbarkeit von Spielplätzen ist grundsätzlich zu begrüßen. Im Sinne einer gemeinschaftlichen Nutzung der Plätze von Kindern und Jugendlichen mit und ohne Behinderung, sollte sich dies jedoch nicht nur auf die Erreichbarkeit der Spielplätze selbst beziehen, sondern auch deren Einrichtungen bzw. Ausstattungen umfassen.</p>	<p><u>angeordnet ist, ist zulässig.</u> Spielbereiche für Kinder ab 6 Jahren sind in einer max. Entfernung von 400 m anzulegen. Das Überqueren von Straßen ohne Querungshilfe oder besondere Sicherheitsvorkehrungen (wie z. B. <u>Spielstraßenverkehrsberuhigter Bereich</u>, Tempo 30) ist zu vermeiden.“</p> <p><u>Antwort/Ergebnis der Wertung: Berücksichtigung in § 4</u>  Die barrierefreie Nutzbarkeit von Spielplätzen und Freiräumen zum Spielen ist u.a. in der DIN 18035 vorgeschrieben. Diese ist gemäß § 4 Spielplatzsatzung bei der Planung zu beachten.  Zusätzlich wurden im § 4 der Satzung in Anlehnung an die DIN 18034 Formulierungen zur barrierefreien Nutzbarkeit sowie ein Verweis auf die DIN 33942 (Barrierefreie Spielplatzgeräte) ergänzt, siehe unter § 4.</p>
<p><b>§ 4 Ausstattung und Beschaffenheit</b>  <u>Stellungnahme Nr. 4, vom 18.12.2019:</u>  <u>Zu Abs. 1:</u> Warum dürfen Indoor-Spielplätze nicht angerechnet werden? Wir schlagen vor, diese Beschränkung zu streichen.</p>	<p><u>Antwort/Ergebnis der Wertung: keine Berücksichtigung</u>  Antwort ist bereits in der Begründung zu § 4 enthalten: „Die vorliegende Satzung zielt insgesamt darauf ab, ein gesundes Spielumfeld für Kinder <u>im Freien</u> zu schaffen bzw. zu erhalten. Daher sind Indoor-Spielplätze nicht im Sinne der Satzung anrechenbar.“  Der erforderliche Grünflächenzuschlag könnte auf Indoor-Spielplätzen nicht im Sinne der Satzung umgesetzt werden. Die Begründung zu § 2, Abs. (2) bis (4) erläutert zum Grünflächenzuschlag Folgendes:  „Grünflächen stellen nicht nur einen wichtigen ökologischen Lern- und Erfahrungsraum für Kinder dar, sondern sie sichern gerade im innerstädtischen Freiraum grundlegend die kleinklimatischen Verhältnisse und tragen damit in besonderem Maße zur Aufenthalts- und Spielqualität der Anlage bei.“  Zur Verdeutlichung der Ziele der Spielplatzsatzung wurde folgender Absatz aus der StVV-Vorlage auch in der Begründung zur Satzung ergänzt:  <u>„Spielplätze im Freien ermöglichen Bewegung, kreatives Spiel, Naturerleben und Kommunikation und bilden damit eine fundamentale Voraussetzung für die gesunde körperliche, geistige und soziale Entwicklung unserer Kinder.“</u></p>

Paragraf / Hinweise / Einwände / Fragen	Wertung / Prüfung / Ergebnis
<p>Zu Abs. 4: Wie werden in der Tabelle Spielkombinationen gerechnet, da nur Anzahl Spielgeräte aufgeführt ist? Hier ist eine Klarstellung u. E. sinnvoll/notwendig. Wie können die Teile der Spielkombination gezählt werden?</p> <p>Stellungnahme Nr. 4, vom 18.12.2019:  <u>Zu Abs. 4:</u> Des Weiteren schlagen wir vor, die anrechenbaren Wohneinheiten wie folgt zu ändern: erste Zeile bis 20 WE, zweite Zeile &gt;20 WE bis 40 WE, dritte Zeile je weitere 20 WE und die Sandspielflächen in dieser Tabelle als Mindestforderung zu halbieren.</p>	<p><u>Antwort/Ergebnis der Wertung:</u> bereits in Begründung enthalten  Eine Erläuterung zur Anrechnung von Spielkombinationen befindet sich bereits in der Begründung zu § 4:  „Werden Spielgerätekombinationen eingesetzt, so sind die einzelnen Geräte innerhalb der Kombination zur Bemessung der Zahl der Spielgeräte heranzuziehen.“  Eine weitere Klarstellung/Erläuterung ist daher nicht notwendig, die genaue Zählung ist abhängig vom konkreten Einzelfall.</p> <p><u>Antwort/Ergebnis der Wertung:</u> keine Berücksichtigung  Die Begründung zu § 4 gibt folgende Erläuterung: „Die definierten Forderungen zur Ausstattung und Beschaffenheit sollen eine funktionsgerechte und sichere, vor allem aber kinderfreundliche Gestaltungsvielfalt der Spielflächen garantieren. Die neu eingeführten Vorgaben zur Mindestausstattung [...] dienen der Schaffung einer Mindestkapazität an Spielangeboten/Spielgeräten für Kinder und Aufenthaltsmöglichkeiten für Begleitpersonen.“  Die Zahlen zur Mindestausstattung wurden mithilfe von Fallbeispielen und Beispielrechnungen auf die erforderliche Mindestspielfläche abgestimmt. Zur Wertung des Vorschlages aus der Stellungnahme wurden ebenfalls Fallbeispiele durchgerechnet. Anhand der Erhebungen zur Bevölkerungsstruktur aus dem Zensus 2011 für Cottbus/Chósebusz wurde zudem die statistische Zahl der Kinder je Fallbeispiel ermittelt, um einschätzen zu können, inwiefern die Mindestausstattung ausreichend wäre. Im Ergebnis der Beispielrechnungen würde insbesondere die Halbierung der Sandspielflächen zu einer nicht ausreichenden Mindestausstattung führen. Zudem liegt der Anteil der Wohngebäude mit mehr als 13 WE laut Zensus 2011 in Cottbus/Chósebusz bei lediglich 2,8 %. Die Mindestausstattung bei &gt; 15 WE bzw. &gt; 30 WE betrifft damit nur einen geringen Anteil der Wohngebäude bzw. Bauanträge.  Sofern es sich bei einem Bauvorhaben überwiegend um kleine Wohnungen (2-Raum-WE) handelt, kann ggf. eine Ausnahmeregelung gemäß § 6 der Spielplatzsatzung in Anspruch genommen werden. Dies ist im Rahmen des Bauantragsverfahrens jeweils auf den Einzelfall bezogen zu prüfen.  Aus diesen Gründen wird der Vorschlag nicht angenommen, die Grenze von 15 WE bzw. 30 WE sowie die Flächenvorgabe zu den Sandspielflächen wird im Entwurf der Spielplatzsatzung belassen.</p>

Paragraf / Hinweise / Einwände / Fragen	Wertung / Prüfung / Ergebnis
<p><u>Stellungnahme Nr. 6, vom 03.01.2020:</u>  Es ist auf die aktuelle Gesetzgebung zum Thema Barrierefreiheit/Inklusion hinzuweisen, beispielsweise das Brandenburgische Behindertengleichstellungsgesetz (BbgBGG) und die UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK). Diese bilden die gesetzliche Grundlage für Inklusion, auch für Spielplätze und Freiräume zum Spielen. Spielplätze und Freiräume zum Spielen sind so zu gestalten, dass ein hoher Spielwert und Inklusion erreicht werden kann (DIN 18034). In § 4 Abs. 1 ist die DIN 18034 benannt, welche bei der Planung und Errichtung von Kinderspielplätzen Berücksichtigung findet.</p> <p>Auf die Einhaltung der DIN 18040 Teil 1 und Teil 3 wird hingewiesen.</p> <p><u>Fortsetzung Stellungnahme Nr. 6, vom 03.01.2020:</u>  Um die Thematik „Inklusion“ mehr in den allgemeinen Fokus zu rücken, wäre eine explizite Hervorhebung von barrierefreien Spielgeräten in der [Spielplatzsatzung] vorteilhaft.</p>	<p><u>Antwort/Ergebnis der Wertung:</u> teilweise Berücksichtigung  Ein Hinweis auf die übergeordneten gesetzlichen Grundlagen zum Thema Barrierefreiheit/Inklusion (BbgBGG und UN-BRK) erscheint für die Spielplatzsatzung nicht zielführend, da darin eher allgemeine Regelungen enthalten sind, die sich nicht explizit auf die Gestaltung von Spielplätzen beziehen. Solche expliziten Regelungen sind dagegen in der DIN 18034 und der DIN 18040-3 enthalten. Diese werden in der Spielplatzsatzung verbindlich festgeschrieben, siehe unten.  Die DIN 18040-1 bezieht sich auf öffentlich zugängliche Gebäude (einschl. Außenanlagen), gilt nicht für Wohngebäude und ist für die Spielplatzsatzung daher nicht relevant.</p> <p>§ 4 (1) Spielplatzsatzung wird wie folgt ergänzt:  „Die Planung und Errichtung von Kinderspielplätzen hat in Anlehnung an die DIN 18034 (Spielplätze und Freiräume zum Spielen) in der jeweils gültigen Fassung zu erfolgen. <u>Bei öffentlich zugänglichen Spielplätzen ist die DIN 18040-3 (Barrierefreies Bauen, Teil 3 – Öffentlicher Verkehrs- und Freiraum) zu beachten.</u> Für die Ausstattung, Anordnung, Aufstellung und Wartung von Spielgeräten <del>ist</del><u>sind</u> die DIN Reihe EN 1176 (Spielplatzgeräte und Spielplatzböden) <u>sowie die DIN 33942 (Barrierefreie Spielplatzgeräte)</u> in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.“</p> <p>Die empfohlene explizite Hervorhebung von barrierefreien Spielgeräten wurde durch die Ergänzung der DIN 33942 in § 4 (1) umgesetzt, siehe oben. Zur grundsätzlichen Verdeutlichung der erforderlichen barrierefreien Nutzbarkeit wurde zudem § 4 (4) Spielplatzsatzung wie folgt ergänzt:  <u>„Kinderspielplätze sind so zu gestalten, dass ein hoher Spielwert und Inklusion erreicht werden kann. Im Rahmen der Barrierefreiheit muss die Zugänglichkeit und Nutzbarkeit für alle gewährleistet sein.</u>  Die Ausstattung von Kinderspielplätzen muss den vielfältigen Spielbedürfnissen von Kindern im Alter von 0 bis 12 Jahren entsprechen.“</p>

Paragraf / Hinweise / Einwände / Fragen	Wertung / Prüfung / Ergebnis
<p>Neufassung DIN 18034-1, 2020-10:  Unter Punkt 6.6 Pflanzenverwendung sind in der DIN nunmehr nur noch allgemeine Regelungen zu auf Spielplätzen nicht zu verwendenden Pflanzen enthalten, ohne Nennung konkreter Pflanzenarten.</p>	<p><u>Ergebnis der Wertung: Änderung/Anpassung</u>  In § 4 (2) wurde eine allgemeine Formulierung in Anlehnung an die neue DIN ergänzt. § 4 (2) wurde wie folgt geändert:  „<u>Auf Spielplätzen dürfen nur Pflanzen verwendet werden, durch die keine erhebliche Gefährdung der Nutzer zu erwarten ist. Stark Folgende</u> giftige Pflanzen dürfen im Bereich von Spielplätzen nicht angepflanzt <u>werden</u> oder vorhanden sein. <u>Dies umfasst u.a. folgende Arten:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Euonymus europaea (Pfaffenhütchen)</li> <li>- Daphne mezereum (Seidelbast)</li> <li>- Ilex aquifolium (Stechpalme)</li> <li>- Laburnum anagyroides (Goldregen)</li> </ul> <p>Spielplätze und deren Umgebung sind <u>regelmäßig</u> auf gesundheitsgefährdende Pflanzenarten zu kontrollieren. Dies betrifft insbesondere den Befall mit:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Herkulesstaude (Heracleum mantegazzianum)</li> <li>- Ambrosia (Ambrosia artemisiifolia)</li> </ul> <p>Die Entfernung der Pflanzen hat umgehend und fachgerecht zu erfolgen.“</p>
<p><b>§ 5 Erhaltung/Unterhaltung der Kinderspielplätze</b>  <u>Stellungnahme Nr. 4, vom 18.12.2019:</u>  Was wird als Spielplatz gewertet/bezeichnet? Ist auch nur Sandkasten schon ein Spielplatz? Müssen bei Rückbauten in Bereichen, wo heute keine Kinder mehr sondern nur noch ältere Bewohner wohnen, die Sandkästen „abgemeldet“ werden?</p>	<p><u>Antwort/Ergebnis der Wertung: Anpassung/Konkretisierung</u>  Spielplätze im Sinne des § 5 sind alle Spielplätze, die gemäß einer Baugenehmigung – d.h. auf Grundlage der Spielplatzsatzung und vorheriger Spielplatzsatzungen der Stadt Cottbus/Chósebus bzw. auf Grundlage älterer Fassungen der BbgBO zu errichten waren. Dies betrifft also ggf. auch einzelne Sandkästen.</p> <p>§ 5 (2) wurde wie folgt geändert:  „Nach § 8 Abs.2 BbgBO geforderte Kinderspielplätze dürfen nur mit Zustimmung der Stadt Cottbus/Chósebus ganz oder teilweise beseitigt werden. <u>Solange die Verpflichtung nach § 8 BbgBO besteht, darf die Zustimmung nur erteilt werden, wenn Ersatz geschaffen wird. Dies gilt auch für Kinderspielplätze, die auf Grundlage einer älteren Fassung der Kinderspielplatzsatzung bzw. der BbgBO zu errichten waren.</u>“</p>

Paragraf / Hinweise / Einwände / Fragen	Wertung / Prüfung / Ergebnis
	<p>Die Pflicht zur Erhaltung und Unterhaltung dieser Spielplätze besteht grundsätzlich unabhängig von der tatsächlichen Bewohnerstruktur, da sich diese stetig ändert. Gerade bei überwiegend älteren Bewohnern ist davon auszugehen, dass in absehbarer Zeit wieder Familien mit Kindern einziehen. Der Rückbau bzw. die Beseitigung ist nur mit Zustimmung der Stadt Cottbus/Chósebez möglich.</p>
<p><b>§ 6 Ausnahmen/Verzicht</b>  <u>Stellungnahme Nr. 4, vom 18.12.2019:</u>  Werden als Ausnahmegründe beispielsweise kleine Wohnungen &lt; 40 m<sup>2</sup>, altersgerechte Bauten u. ä. angesehen?</p> <p><u>Stellungnahme Nr. 4, vom 18.12.2019:</u>  Die Sicherung als Baulast ist aus unserer Sicht nicht notwendig. Es werden bei einem Antrag auf Nutzungsänderung und dem damit einhergehenden bauordnungsrechtlichen Verfahren die Fachbereiche der Stadt mit einbezogen. Sollte hier ein Spielplatz notwendig werden, kann dieser in diesem Verfahren gefordert werden.</p>	<p><u>Antwort/Ergebnis der Wertung: bereits berücksichtigt</u>  Die Ausnahmegründe – wie in der Stellungnahme nachgefragt – sind bereits in § 6 Abs. (3) sowie der zugehörigen Begründung explizit aufgeführt.</p> <p><u>Antwort/Ergebnis der Wertung: keine Berücksichtigung</u>  Die Sicherung als Baulast ist notwendig, um eine nachträgliche Anlage eines Spielplatzes insbesondere dann abzusichern, wenn eine Änderung der Bewohnerstruktur erfolgt und gleichzeitig kein Antrag auf Nutzungsänderung erforderlich ist. Der Hinweis wird daher nicht berücksichtigt.</p> <p>Zur Klarstellung wurde die Begründung zu § 6 wie folgt angepasst:  „Gleichzeitig wird der Bauherr mittels Baulast zur späteren Anlage des Spielplatzes verpflichtet, sofern eine Änderung der tatsächlichen Gebäudenutzung <u>ohne Erfordernis eines Antrags auf Nutzungsänderung</u> erfolgt. Damit wird sichergestellt, dass z. B. bei einer <u>Nutzungsänderung-Änderung</u> von betreutem Wohnen zu Wohnen für Familien der notwendige Spielplatz gebaut wird.“</p>
<p><b>§ 7 Vorrang von Bebauungsplänen</b>  Keine Hinweise</p>	<p>-</p>
<p><b>§ 8 Ordnungswidrigkeiten</b>  Keine Hinweise</p>	<p>-</p>



Paragraf / Hinweise / Einwände / Fragen	Wertung / Prüfung / Ergebnis
<p><b>§ 9 Ablösung</b>  <u>Stellungnahme Nr. 4, vom 18.12.2019:</u>  <u>Siehe auch allgemeine Hinweise:</u> Inwiefern ist eine „Ausgleichsbetrachtung“ möglich, wenn der Bauherr auf einer Fläche einen großen öffentlich zugänglichen Spielplatz errichtet, auf anderer Fläche die geforderte Spielfläche jedoch nicht errichten kann?</p>	<p><u>Antwort/Ergebnis der Wertung: keine Berücksichtigung</u>  Die Spielplatzsatzung zielt ausdrücklich darauf ab, Spielmöglichkeiten im unmittelbaren Wohnumfeld abzusichern. Sofern bereits ein Spielplatz der Bauherrin oder des Bauherrn vorhanden ist und dieser insbesondere bezüglich Größe und Entfernung zum Bauvorhaben den Anforderungen der Spielplatzsatzung entspricht, kann dieser angerechnet werden. Dabei ist die gemäß Spielplatzsatzung erforderliche Spielfläche kumulativ zu ermitteln, d.h. es ist von der Einwohnerzahl aller zugeordneten Wohngebäude auszugehen. Eine „Verrechnung“ bzw. Ausgleichsbetrachtung zwischen verschiedenen Bauvorhaben des selben Bauherren oder der selben Bauherrin, über größere Entfernungen hinweg, ist nicht im Sinne der Satzung und ist daher nicht möglich.  Eine Möglichkeit zum Verzicht auf einen erforderlichen Spielplatz oder Verzicht auf eine Ablösung ergibt sich daher nicht.</p>
<p><b>§ 10 In-Kraft-Treten</b>  Keine Hinweise</p>	<p>-</p>